

SDG - Ziel 14

Die Ozeane, Meere und marinen Ressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

- 14.1 Bis zum Jahr 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung deutlich senken und verhindern, insbesondere die Verschmutzung vom Lande aus, einschließlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung.
- 14.2 Um die Wiederherstellung von gesunden und produktiven Meeren zu erreichen sollen bis zum Jahr 2020 Maßnahmen ergriffen und die Meeres- und Küstenökosysteme nachhaltig verwaltet werden, um erhebliche negative Auswirkungen zu vermeiden, unter anderem durch die Stärkung der eigenen Widerstandsfähigkeit.
- 14.3 Unter anderem durch die Erweiterung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen sollen Ursachenforschung und Minimierung der Ozeanversauerung betrieben werden.
- 14.4 Effektiv regulierte Ernte und Ende der Überfischung, des illegalen, nicht gemeldeten und unkontrollierten Fischfanges, schädlicher Fischereipraktiken und die Implementierung wissenschaftlich fundierter Managementpläne bis zum Jahr 2020, um die Fischbestände in möglichst kurzer Zeit wiederherzustellen und zwar mindestens auf ein Niveau eines maximal produzierten Dauerertrag, welcher durch die biologischen Eigenschaften bestimmt wird.
- 14.5 Basierend auf den bestmöglichen wissenschaftlichen Informationen und im Einklang mit nationalem und internationalem Recht sollen bis 2020 mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete geschützt werden.

- 14.6 Bis 2020 Verbot bestimmter Formen der Fischerei, welche zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, die Beseitigung von Subventionen, die zum illegalen, nicht gemeldeten und unkontrollierten Fischen beisteuern und die Unterlassung der Einführung neuer Subventionen dieser Art. Außerdem sollten angemessene und wirksame Sonder- und Vorzugsbehandlungen für entwickelte und weniger entwickelte Länder ein integrierter Bestandteil der Verhandlungen über Fischereisubventionen in der Welthandelsorganisation darstellen.¹
- 14.7 Die Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzen kleiner Inselentwicklungsstaaten und weniger entwickelte Länder bis 2030, bezogen auf den nachhaltigen Nutzen von Meeresressourcen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischerei, Aquakultur und des Tourismus.
- 14.a Um die Entwicklung zur Verbesserung des Zustands der Ozeane und die Steigerung des Anteils an Meeresbiodiversität in Entwicklungsländern, insbesondere kleiner Inselentwicklungsstaaten und am geringsten entwickelten Ländern, voranzutreiben soll der wissenschaftliche Kenntnisstand und die Entwicklung von Forschungskapazitäten erhöht und der Austausch mariner Technologien, unter Berücksichtigung der Kriterien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Richtlinien für den Austausch mariner Technologien, vorangetrieben werden.
- 14.b Zugang für kleine handwerkliche Fischer zu Märkten und Meeresressourcen ermöglichen.
- 14.c Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des internationalen Rechts, wie es im Seerecht der Vereinten Nationen für alle Vertragsstaaten beschlossen wurde, einschließlich gegebenenfalls schon bestehender regionaler und internationaler Regelungen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane.

¹ Unter Berücksichtigung der laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation, der Entwicklungsagenda von Doha und des Minister-Mandats Hong Kong